

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

vertreten durch

- im nachfolgenden Interessent genannt -

und

Rechtsanwalt Dr. Dirk Herzig als Insolvenzverwalter der GSH Sachsen GmbH, Chemnitzer Straße 10, 04746 Hartha, geschäftsansässig: Promenadenstrasse 3, 09111 Chemnitz

- im nachfolgenden **GSH** genannt -

Präambel

Der Interessent hat sein Interesse an dem Erwerb des Geschäftsbetriebes bzw. eines Teils des Geschäftsbetriebes der GSH bekundet. Zur Intensivierung der Gespräche sollen dem Interessenten weitergehende Unterlagen durch GSH und den Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Der Interessent ist sich darüber bewusst, dass er mit diesen Unterlagen sensible Informationen über den Geschäftsbetrieb der GSH zur Einsicht erhält und es sich hierbei auch um personenbezogene Daten handeln kann. Er gibt deshalb gegenüber GSH folgende Verpflichtungserklärungen ab, die GSH jeweils annimmt:

1. Geheimhaltungsverpflichtung
 - 1.1. Alle dem Interessenten zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Unterlagen und die sich hieraus ergebenden Informationen sind vertrauliche Betriebs- und Geschäftsunterlagen der GSH (Geschäftsgeheimnisse).
 - 1.2. Der Interessent verpflichtet sich, diese Informationen geheim zu halten und sie ausschließlich zu seiner Information für die Beurteilung seiner Kaufabsicht zu verwenden und streng vertraulich zu behandeln. Der Interessent darf die Informationen ohne entsprechende vorangehende schriftliche Zustimmung der GSH nicht an Dritte weitergeben.
 - 1.3. Der Interessent verpflichtet sich, dass jede weitere Person oder Organisation, die mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der GSH in die Analyse, Untersuchung und/oder Verhandlung über den Erwerb des Geschäftsbetriebes einbezogen wird, die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungserklärung anerkennen und erfüllen wird.

- 1.4. Der Interessent verpflichtet sich, keine der übergebenen Unterlagen, ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung der GSH auf irgendeinem Weg zu vervielfältigen.
- 1.5. Der Interessent verpflichtet sich, über den Verlauf der Verhandlungen aus dem in der Präambel genannten Anlass sowie über den Inhalt solcher Verhandlungen gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu bewahren.
- 1.6. Der Interessent verpflichtet sich, bei Beendigung der Gespräche und einem Nichtzustandekommen eines Vertrages alle überlassenen Unterlagen unverzüglich an GSH zurückzugeben und keine Kopie zurückzuhalten.
- 1.7. Der Interessent wird auch nach Beendigung der Verhandlungen keinerlei Informationen über GSH an Dritte weitergeben oder Dritten sonst zugänglich machen.
- 1.8. Diese Geheimhaltungsverpflichtungserklärung bezieht sich weiterhin auf Informationen oder Tatsachen, die der Interessent aus nachfolgenden Gesprächen mit den Vertretungsorganen, Mitarbeitern oder dem vorläufiger Insolvenzverwalter der GSH aus dem in der Präambel genannten Anlass und aus Betriebsbesichtigungen erfährt.
- 1.9. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind ausschließlich solche Informationen, von denen der Interessent nachweist, dass sie zum Zeitpunkt der Übermittlung an den Interessenten diesem bereits bekannt oder offenkundig waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Mitwirkung des Interessenten allgemein öffentlich zugänglich geworden sind. Ferner sind Informationen, die im Rahmen von Ermittlungen an Behörden herauszugeben sind, von dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen.

2. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es dem Interessenten auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zu seiner Information für die Beurteilung seiner Kaufabsicht erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

3. Unterlassungsverpflichtung

Der Interessent verpflichtet sich, es zu unterlassen,

3.1. entgegen der Geheimhaltungsverpflichtung Unterlagen oder sich hieraus ergebende Informationen und anderweitig aus Gesprächen und Besichtigungen gewonnene Informationen und Tatsachen über GSH zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen

und

3.2. ohne vorherige Zustimmung des vorläufiger Insolvenzverwalter Kontakt zu Kunden, Lieferanten, Gesellschaftern und sonstigen Vertragspartnern der GSH aufzunehmen

und

3.3. Mitarbeiter der GSH oder Mitarbeiter von mit der GSH verbundenen Unternehmen wegen eines neuen Arbeitsplatzes bzw. Arbeitsvertrages anzusprechen, diese Mitarbeiter um Bewerbungen zu bitten oder solche Bewerbungen für einen neuen Arbeitsplatz anzunehmen oder sonst solche Mitarbeiter bei sich einzustellen.

GSH bleibt es unbenommen, darüber hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Interessenten geltend zu machen.

4. Vertragsstrafe

Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der Interessent, eine von der Schuldnerin nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Landgericht am Sitz der Schuldnerin zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

5. Haftungsausschluss

Die dem Interessenten übergebenen Dokumente und vertraulichen Informationen wurden im Auftrag und basierend auf Informationen der GSH und deren Mitarbeiter zu Informationszwecken durch den vorläufiger Insolvenzverwalter überlassen. Der vorläufige Insolvenzverwalter lehnt jede Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen ab. Der vorläufiger Insolvenzverwalter hat die vertraulichen Informationen, die von der GSH zur Verfügung gestellt werden, nicht unabhängig geprüft.

6. Schriftform

Vertragsänderungen bedürften in jedem Fall der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

7. Gerichtsstand

Etwaige aufgrund dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreitigkeiten sind vor dem Landgericht Chemnitz auszutragen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vereinbarungsschließenden sind verpflichtet, eine der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen. Bis zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung wird die Bestimmung entsprechend umgedacht. Das Entsprechende gilt bei einer Lücke in den Vereinbarungen.

Chemnitz, den 12. Januar 2026

.....,
Dr. Dirk Herzig, als Insolvenzverwalter

.....,
Interessent